



Einladung

zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026

des TSV Munkbrarup e.V.

am Freitag, den 24. April 2026, um 19.00 Uhr
im Dörpshus Munkbrarup, St.-Laurentiusweg 26

Liebe Mitglieder im TSV Munkbrarup,

hiermit laden wir euch sehr herzlich zur diesjährigen Mitgliederversammlung unseres Sportvereins ein. In diesem Jahr stehen neben den traditionellen Ehrungen und Berichten aus den Abteilungen sowie Neuwahlen auch eine bedeutsame strukturelle Weiterentwicklung unseres Vereines auf der Agenda: Im Rahmen des Tagesordnungspunktes 7 ist eine Satzungsänderung vorgesehen, die der Versammlung einen besonderen Charakter verleiht.

Folgende Tagesordnung haben wir geplant:

1. **Eröffnung und Begrüßung**
2. **Genehmigung der Tagesordnung und Feststellung der fristgerechten Einladung und der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder**
3. **Ehrungen**
4. **Berichte**

a) 1. Vorsitzender und Spartenleitung	b) Sportwartin
c) Kassenwart	d) Kassenprüfer
5. **Entlastung des Vorstandes**
6. **Wahlen**

zur Wahl stehen (für jeweils 2 Jahre):	
a) 1. Vorsitzende/r	b) 2. Vorsitzende/r (für ein Jahr)
c) Pressewart/in	d) Beisitzer/in 2
e) Beisitzer/in 3	f) Kassenprüfer/in



7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, insbesondere die Einfügung eines neuen § 13 „Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB“ mit Geschäftsführungsbefugnissen.

Dieser Tagesordnungspunkt soll an dieser Stelle mit den nachfolgenden Ausführungen begründet werden.

Der Vorstand des TSV Munkbrarup e.V. schlägt vor, die bestehende Satzung des Vereins dahingehend zu ergänzen, dass ein Geschäftsführer als sogenannter besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden kann.

Der TSV Munkbrarup gehört aufgrund der Mitgliederzahl von aktuell ca. 1350 Mitgliedern zu den zehn „Großsportvereinen“ im Kreissportverband Schleswig-Flensburg.

Hintergrund für die vom Vorstand angestrebte Satzungsänderung ist die zunehmende organisatorische und administrative Belastung unseres Vereins.

Mit der Intensivierung des umfangreichen Sportangebotes ist in der jüngeren Vergangenheit der Umfang der Verwaltungsaufgaben, der Fördermittelbeantragungen und der Abstimmungen mit Verbänden deutlich angewachsen. Rechtliche Auflagen hinsichtlich Kinderschutzes, Datenschutzes und Gemeinnützigkeit sowie ein erhöhter Arbeitsaufwand in Personal- und Vertragsangelegenheiten sind ausschließlich mit ehrenamtlichem Personal in unserem Verein nicht mehr zu leisten.

Durch die Einführung eines Geschäftsführers soll der Vorstand entlastet werden, die Professionalisierung in der Verwaltung erhöht und damit die Handlungsfähigkeit des gesamten Vereins langfristig gesichert werden.

Der vom Vorstand nach Zustimmung zur Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung und den Eintrag ins Vereinsregister zu bestimmende Geschäftsführer ersetzt nicht den Vorstand! Er handelt ausschließlich im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben und ist ihm gegenüber weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.

Die Entscheidung über eine Bestellung trifft weiterhin der gewählte Vorstand. Die Bestellung erfolgt nur, wenn dies organisatorisch sinnvoll und finanziell verantwortbar ist. Die Mitgliederversammlung behält ihre uneingeschränkten Rechte.

Der Vorstand bittet die Mitgliederversammlung, folgende Änderungen bzw. **Ergänzungen zur Satzung** zu billigen:

1. Ergänzung in § 6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- **der Geschäftsführer als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB** (neu hinzugefügt)



2. Hinzufügen eines neuen § 13 Geschäftsführer als besonderer Vertreter

(1) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der Geschäftsführer kann durch den Vorstand jederzeit abberufen werden.

(2) Die Person des Geschäftsführers kann dem Vorstand angehören, muss es aber nicht.

(3) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

(4) Der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins, insbesondere ist er zur Führung der Vereinsgeschäftsstelle und aller hiermit zusammenhängenden Aufgaben sowie zur Ausübung der Arbeitgeberrechte des Vereins befugt. Zur Vertretung des Vereins vor Gericht und dem Registergericht ist der Geschäftsführer nicht befugt.

(5) Dem Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden.

3. Die bisherigen Paragraphen 13-17 bleiben unverändert, erhalten aber eine neue Nummerierung, d.h.

§ 13 (alt) „Kassenprüfung“ wird zu § 14

§ 14 (alt) „Haftung“ wird zu § 15

§ 15 (alt) „Datenschutz“ wird zu § 16

§ 16 (alt) „Auflösung des Vereins“ wird zu § 17

§ 17 (alt) „Schlussbestimmungen“ wird zu § 18

Mit dieser Anpassung schafft der TSV Munkbrarup eine moderne und zukunftsfähige Struktur, ohne die demokratischen Grundlagen des Vereins zu verändern.

Fortsetzung der Tagesordnung:

8. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bis spätestens zum 16. April 2026 beim Vorstand eingehen.

Wir freuen uns auf euer zahlreiches Erscheinen!

Mit sportlichen Grüßen

Der Vorstand